

44 O 66/13



Verkündet am 10.07.2013

Keil, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dickmeis,
die Handelsrichterin Trawny und
den Handelsrichter Bessel
für Recht erkannt:

1.

Der Beklagten wird, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken auf der Verkaufsplattform von E-Bay Verbraucher zu Bestellungen von Textilien und Bekleidungsstücken aufzufordern, ohne dabei den gewerblichen Charakter des Angebots deutlich herauszustellen, insbesondere sich in der Werbung als "privater Verkäufer" auszugeben oder ein derartiges Werben zu dulden oder zu fördern.

2.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 472,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 28.03.2013 zu zahlen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 18.000 €.

Tatbestand:

Die Beklagte verkauft über den eBay-Account [REDACTED] Bekleidungsstücke. Im Zeitraum November 2011 bis November 2012 tätigte sie über diesen Account 414 Verkäufe. Die Klägerin betreibt über den eBay-Account [REDACTED] einen Internethandel.

Am 29.11.2012 gab die Beklagte auf der vorgenannten Internetseite gegenüber Kaufinteressenten an, sie sei eine private Anbieterin. Die Klägerin bewertete dies als wettbewerbswidrig.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.12.2013 (Bl. 22-23 d. A.) forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Nach Ablauf der von ihr hierfür gesetzten Frist beantragte sie im Verfahren 44 O 131/12 (LG Essen) den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die am 20.12.2012 antragsgemäß erging. Auf diese wird inhaltlich Bezug genommen. Die einstweilige Verfügung wurde der Beklagten am 10.01.2013 zugestellt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 12.03.2013 (Bl. 28-29 d. A.) und 12.04.2013 forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer Abschlusserklärung auf.

Die Klägerin behauptet, sie verkaufe über ihren eBay-Account konkurrierend Bekleidungsstücke. Die Beklagte trete unzutreffend als private Verkäuferin auf. Ihre Einlassung, sie tätige nur private Verkäufe, sei angesichts des Umfangs des Handels sowie des Umstandes, dass zahlreiche Neuwaren verkauft werden, unglaubhaft. Die Beklagte habe die irreführende und wettbewerbswidrige Werbung daher zu unterlassen.

Ferner habe sie 472,80 € für die Abschlusschreiben der Klägerin vom 12.03.2013 und 12.04.2013 zu ersetzen.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2013 hat die Klägerin das Zinsbegehren teilweise zurückgenommen. Sie beantragt nunmehr:

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs auf der Verkaufsplattform von E-Bay Verbraucher zu Bestellungen von Textilien und Bekleidungsstücken aufzufordern und dabei den gewerblichen Charakter des Angebots nicht deutlich herauszustellen, insbesondere sich in der Werbung als privater Verkäufer auszugeben oder ein derartiges Werben zu dulden oder zu fördern;

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 472,80 EUR nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt eine örtliche Unzuständigkeit des Landgerichts Essen.

Die Klägerin könne keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG geltend machen, weil sie keine Mitbewerberin der Beklagten sei. Es treffe nicht zu, dass die Klägerin gleichfalls Kleidungsstücke veräußere.

Die Beklagte habe aber auch nicht in wettbewerbswidriger Weise geworben. Sie habe sich mit Recht als Privatverkäuferin bezeichnet, weil sie beim Verkauf nicht gewerblich tätig sei und nur Bekleidungsstücke aus ihrem eigenen Bekanntenkreis weiterverkaufe.

Hinsichtlich der Kosten für ein Abschlusschreiben beruhe die Gebührenrechnung auf einem überhöhten Streitwertansatz von 15.000,00 €.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Landgericht Essen ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG zur Entscheidung berufen.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß den §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3 Abs. 3, Anhang Nr. 23 UWG die aus dem Urteilstenor ersichtliche Unterlassung beanspruchen.

Die Klägerin ist Mitbewerberin im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Aufgrund der zum Verfahren 44 O 131/12 (LG Essen) mit der Antragschrift vom 18.12.2012 beigefügten Anlagen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin mit der Beklagten in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, weil sie gleichfalls Bekleidungsstücke zum Verkauf anbietet.

Die Beklagte hat im November 2012 eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 3 Abs. 3, Anhang Nr. 23 begangen, weil sie den unzutreffenden Eindruck erweckte, sie sei mit ihrem Verkauf über den eBay-Account [REDACTED] als Verbraucher und nicht zum Zwecke des Gewerbes tätig.

Die Beklagte hatte bis zum 29.11.2012 über einen Zeitraum von 12 Monaten 414 Verkäufe getätigt. Wie sich aus den inhaltlich nicht in Abrede gestellten Bewertungsprofilen (Bl. 7-19 d. A.) ergibt, hat sie hierbei in einem erheblichen Umfang Neuwaren in unterschiedlichen Kleidungsgrößen angeboten. Soweit gebrauchte Kleidungsstücke offeriert worden sind, hatten auch diese ganz unterschiedliche Größen. Sowohl Art als auch Umfang der angebotenen Waren lassen den eindeutigen Rückschluss zu, dass die Einlassung der Beklagten, sie veräußere lediglich Bekleidungsstücke aus ihrem Bekanntenkreis, nicht den Tatsachen entspricht.

Es kommt insofern nicht darauf an, ob auch der von der Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12.06.2013 erfolgte ergänzende Vortrag zutrifft, die Beklagte habe bis zum Zeitpunkt der Abmahnung sogar 2.805 Verkäufe getätigt. Der Beklagten war zu diesem Schriftsatz daher keine Möglichkeit zu ergänzenden schriftsätzlichen Ausführungen mehr einzuräumen.

Die Beklagte vermag nicht darauf zu verweisen, ihr Vorbringen privatgeschäftlichen Handelns sei im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG auch hinzunehmen, weil es nicht geeignet sei, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Werden die in § 3 Abs. 3 UWG durch den Anhang in Bezug genommenen geschäftlichen Handlungen vorgenommen und hierdurch europarechtliche Verbraucherinformationspflichten verletzt, ist vielmehr regelmäßig von einer spürbaren Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen auszugehen (vgl.: OLG Hamm, 07.02.2012 – 4 W 2/12 –).

II.

Die Klägerin kann gemäß den §§ 683, 670 BGB ferner Aufwendungsersatz in Höhe von 472,80 € verlangen.

Liegt – wie hier – eine berechtigte Abmahnung vor, hat der Abmahnende nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag einen Anspruch auf Erstattung der für die Anforderung der Abschlusserklärung veranlassten Kosten (vgl.: BGH, 30.06.2011 – I ZR 157/10 – NJW 2012, 1449).

Auch gegen die Berechnung dieser Anwaltskosten ist rechtlich nichts einzuwenden. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei einem Abschlusschreiben um ein Schreiben einfacher Art handelt, für welches eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,8 nicht berechnet werden könnte (vgl.: BGH, 19.05.2010 – I ZR 140/08 -; BGH 04.02.2010 – I ZR 30/08 – GRUR 2010, 1038). Auch der für die Berechnung in Ansatz gebrachte Streitwert von 15.000,00 € ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl.: OLG Hamm - 4 W 24/09 -).

Das Zinsbegehren ist nach teilweiser Klagerücknahme gemäß den §§ 286 Abs.1 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO analog. Hierbei entspricht es der Billigkeit, die Beklagte insgesamt mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, weil die Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten veranlasst hat.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Dickmeis

Trawny

Bessel

Ausgefertigt
 Trojeckert
 Justizbeschäftigter
 Justizangestellte als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle des Landgerichts

